

Vf. 10-IV-10 (HS)  
11-IV-10 (e.A.)



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF**  
**DES FREISTAATES SACHSEN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Beschluss**

**In den Verfahren**  
**über die Verfassungsbeschwerde**  
**und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn W.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. habil. Helmut Pollähne,  
Kleine Waagestr. 1, 28195 Bremen,

Rechtsanwalt Stefan Lorenz,  
Hohe Str. 39, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 23. Februar 2010

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf rügt.**
- 2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.**
- 3. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Mit seiner am 18. Januar 2010 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Dezember 2009 (1 Ws 120/09), mit dem seine Anträge, durch gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Vorsitzenden Richter der 3. Strafkammer des Landgerichts Leipzig anzuordnen und ihm für das Klageerzwingungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, als unzulässig verworfen bzw. zurückgewiesen wurden. Er beantragt zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung, deren konkrete Ausgestaltung er in das Ermessen des Verfassungsgerichtshofs stellt, die aber in jedem Fall die Anordnung verjährungshemmender Maßnahmen gegenüber dem Oberlandesgericht oder der Staatsanwaltschaft Leipzig beinhalten soll.

Mit Urteil vom 21. Februar 2008 hatte die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Leipzig die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen den Beschwerdeführer angeordnet und gleichzeitig gegen ihn – lediglich unter Verweis auf das zuvor verkündete Urteil – einen Unterbringungsbefehl gemäß § 275a Abs. 5 StPO erlassen und die sofortige Festnahme veranlasst. Der gegen die letzten beiden Maßnahmen vom Beschwerdeführer eingelegten, u. a. auf die fehlende Begründung des Unterbringungsbefehls gestützten Beschwerde half die Kammer mit Verfügung vom 27. Februar 2008 nicht ab und führte aus, sie habe in der Hauptverhandlung durch Urteil die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet, weil die Voraussetzungen des § 66b Abs. 1 i. V. m. § 66 StGB vorgelegen hätten. Zugleich habe die Kammer aus diesen Gründen den Unterbringungsbefehl erlassen. Die Gründe des Urteils und des Erlasses des Unterbringungsbefehls seien in der Hauptverhandlung ausführlich mitgeteilt worden. Mit Beschluss vom 11. März 2008 hob das Oberlandesgericht den Unterbringungsbefehl auf, da der Senat mangels näherer Begründung nicht habe prüfen können, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgelegen hätten. Der Vorsitzende Richter der Strafkammer sei für den Senat zwei Tage lang nicht erreichbar gewesen. Trotz Aufforderung und Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Begründung habe die Kammer, insbesondere der Vorsitzende, sich nicht veranlasst gesehen, eine von allen Kammermitgliedern getragene ergänzende Begründung abzugeben. Am 14. März 2008 erließ die Kammer einen neuen begründeten Unterbringungsbefehl gegen den Beschwerdeführer. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 10. April 2008 als

unbegründet. Auf die vom Beschwerdeführer eingelegte Revision hob der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 3. September 2008 das Urteil des Landgerichts vom 21. Februar 2008 auf. Am 22. Oktober 2008 hob das Bundesverfassungsgericht den Unterbringungsbefehl des Landgerichts vom 14. März 2008 und den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 10. April 2008 auf. Der Unterbringungsbefehl verletze das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

Am 27. März 2008 erstattete der Beschwerdeführer u. a. gegen den Vorsitzenden Richter der 3. Strafkammer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Leipzig wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung. Ohne vorherige Vernehmung des Beschuldigten stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Verfügung vom 27. Oktober 2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Der hiergegen mit Schreiben vom 12. November 2008 eingelegten Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen mit Bescheid vom 30. April 2009 nicht statt.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 beantragte der Beschwerdeführer beim Oberlandesgericht, durch gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Vorsitzenden Richter anzuordnen und Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren. Der strafrechtliche Vorwurf werde nur noch auf den begründungslosen ersten Unterbringungsbefehl gestützt. Der beschuldigte Richter habe nicht beabsichtigt, den Unterbringungsbefehl mit einer tragfähigen schriftlichen Begründung zu versehen, denn auch nach dessen Erlass habe er beharrlich und zweifelsfrei eine schriftliche Begründung verweigert. Auch mündlich habe er den Unterbringungsbefehl nicht gesondert begründet. Es hätten zudem weder die Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung noch für den Erlass eines Unterbringungsbefehls vorgelegen. Soweit die Staatsanwaltschaft darauf abstelle, dass ein Unterbringungsbefehl nachträglich begründet werden könne, folge daraus nichts zugunsten des Beschuldigten. In Kenntnis der mit der Beschwerde vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 21. April 2006, wonach ein Haftbefehl, der zur Begründung lediglich auf ein zuvor verkündetes Urteil Bezug nehme, den Anforderungen des § 114 Abs. 1 StPO nicht entspreche, habe der Beschuldigte eine nicht den gesetzlichen Anforderungen genügende Nichtabhilfeentscheidung unterschrieben. Damit habe er die Freilassung des Beschwerdeführers aus sachwidrigen Gründen bewusst verzögert. Der Beschuldigte habe die Aufforderung des Oberlandesgerichts zur nachträglichen Begründung des Unterbringungsbefehls bewusst verweigert. Der Präsident des Landgerichts habe gegenüber einer Journalistin bestätigt, dass der Beschuldigte während des Beschwerdeverfahrens erreichbar gewesen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe zudem den von der Staatsanwaltschaft als Beleg gegen den Rechtsbeugungsvorwurf ins Feld geführten Beschluss des Oberlandesgerichts vom 10. April 2008 aufgehoben und dessen Verfassungswidrigkeit festgestellt. Der Bundesgerichtshof habe sieben jeweils durchgreifende Rechtsbrüche des Beschuldigten festgestellt und hierzu ausgeführt, die Erwägungen des Landgerichts zur Gefährlichkeit seien lückenhaft und nicht hinreichend belegt. Diese Feststellungen begründeten den Verdacht der bewussten Verfälschung des Sachverhalts durch das Tatgericht. Die Einhaltung formaler Begründungserfordernisse sei strafprozessualer und verfassungsrechtlicher Mindeststandard und bedürfe keiner Spezialkenntnisse. Indem der Beschuldigte am Erlass und der Inkraftsetzung eines begründungslosen Unterbringungsbefehls mitgewirkt und sich für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes eingesetzt habe, sei bewusst und in außergewöhnlich schwerwiegender Wei-

se formelles Recht zum Nachteil des Beschwerdeführers gebeugt worden, was eine rechts- und verfassungswidrige Entziehung der Freiheit des Beschwerdeführers vom 21. Februar bis zum 11. März 2008 bewirkt habe.

Am 3. Dezember 2009 lehnte der Beschwerdeführer die Vorsitzende Richterin des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Die Richterin habe bereits an der Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 10. April 2008 mitgewirkt. In dieser Entscheidung sei ein rechts- und verfassungswidriger Unterbringungsbefehl zum Nachteil des Beschwerdeführers bestätigt worden. Da es für die damalige Freiheitsentziehung ausweislich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts keine Grundlage gegeben habe, müsse der Beschwerdeführer bei verständiger und vernünftiger Würdigung dieses Sachverhalts Grund zu der Annahme haben, dass die abgelehnte Richterin ihm gegenüber eine Haltung einnehme, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 wies der 1. Strafsenat diesen Antrag zurück. Die Vorbefassung sei grundsätzlich kein Ablehnungsgrund. Dies gelte selbst dann, wenn der Richter, der an einer Entscheidung mitgewirkt habe, die vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an das Revisionsgericht zurückverwiesen worden sei, erneut in dieser Sache mitzuentcheiden habe. Wenn bereits die Mitwirkung an einer aufgehobenen Entscheidung in derselben Sache keinen Ablehnungsgrund bilde, könne erst recht in einem anderen Verfahren, in dem es lediglich in Teilbereichen um den gleichen Sachverhalt gehe, ein Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters nicht darauf gestützt werden, dass dieser in einer anderen Sache mit anderen Verfahrensbeteiligten eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten habe, die sich im Nachhinein als rechts- und verfassungswidrig erwiesen habe. Gegenstand des Klageerzwingungsverfahrens sei nicht die rechtsfehlerhafte Anordnung der Sicherungsverwahrung. Der Beschwerdeführer stütze den Rechtsbeugungsvorwurf vielmehr ausdrücklich nur auf den begründungslosen Unterbringungsbefehl. Ein verständiger Anzeigerstatter könne und müsse davon ausgehen, dass die Richterin sich durch ihre frühere Entscheidung in dem gegen ihn geführten Verfahren nicht bereits für künftige Entscheidungen gegen andere Personen festgelegt habe.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2009 verwarf das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig und wies den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurück. Der Klageerzwingungsantrag sei mangels ausreichenden Vorbringens zum subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung unzulässig. Nicht jeder Verstoß gegen formelles Recht sei geeignet, hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich einer Rechtsbeugung zu begründen. Der Tatbestand erfasse nur elementare Rechtsverstöße, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entferne. In dem nicht begründeten Unterbringungsbefehl sei zwar ein grober Verstoß gegen Verfahrensrecht zu sehen. Dass der Beschuldigte sich dadurch bewusst und in schwerwiegender Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers von Recht und Gesetz entfernt habe, werde zwar behauptet, durch das Vorbringen jedoch nicht belegt. Der Erlass des Unterbringungsbefehls sei unter Berücksichtigung der im Urteil angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung konsequent. Es sei davon auszugehen, dass aus Sicht des Beschuldigten dringende Gründe für die Annahme vorgelegen hätten, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werde. Es habe sich um das erste derartige Verfahren beim Landgericht gehandelt. Die komplexe Regelungsmaterie sei neu gewesen und habe sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausformung durch die Rechtspre-

chung befunden. Die Aufhebung der Entscheidungen wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen begründe keinesfalls die Annahme, der Beschuldigte habe bei der insoweit anzustellenden Betrachtung ex ante die Vorstellung gehabt, den Beschwerdeführer seiner Freiheit entgegen geltendem Recht zu berauben. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein der Sache nach nicht gerechtfertigtes Entscheidungsergebnis habe vertuscht werden sollen. Hiergegen spreche der zweite Unterbringungsbefehl, der die erforderlichen Begründungselemente enthalten habe. Auch sonst gebe es keinen Anhalt dafür, dass die Entscheidung aus sachfremden Erwägungen getroffen worden sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Kammer in der Überzeugung des Vorliegens der Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung den Verweis auf das zuvor ergangene Urteil für ausreichend erachtet habe. Dies sei zwar rechtsfehlerhaft. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte hierbei im Bewusstsein dieser Rechtsfehlerhaftigkeit gehandelt habe, seien nicht erkennbar. Auch daraus, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf die bestehenden Begründungsanforderungen hingewiesen habe, könne angesichts der für den Rechtsbeugungstatbestand geltenden strengen Kriterien nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, der Beschuldigte habe diese Hinweise tatsächlich mit der gebotenen Sorgfalt beachtet, mithin sich bewusst hierüber hinweggesetzt. Der Vorwurf, der Beschuldigte habe sich beharrlich geweigert, den Unterbringungsbefehl gegenüber dem Oberlandesgericht ergänzend zu begründen, werde in der Antragsschrift nicht schlüssig mit Tatsachen belegt. Die Gründe für die Nichterreichbarkeit des Beschuldigten ließen sich weder dem Senatsbeschluss noch der Antragsschrift entnehmen. Es hätte dargelegt werden müssen, dass die Aufforderung des Senats zur nachträglichen Begründung dem Beschuldigten jedenfalls inhaltlich zur Kenntnis gelangt sei und er sich in Kenntnis dessen bewusst dafür entschieden habe, gegenüber dem Senat nicht zu reagieren. Aus der angeführten Äußerung des Präsidenten des Landgerichts, der Beschuldigte wäre erreichbar gewesen, ergebe sich nicht, dass er auch tatsächlich erreicht worden sei und insbesondere ihm die zur Ergänzung der Begründung drängenden Umstände tatsächlich bekannt gewesen seien. Die Behauptung in der Antragsschrift, der Beschuldigte habe bewusst aus sachwidrigen Gründen die Freilassung des Beschwerdeführers verzögert, sei somit rein spekulativ. Eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung scheitere bereits an der dem Rechtsbeugungstatbestand zukommenden Sperrwirkung. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei zurückzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), der Rechtsweggarantie (Art. 38 Satz 1 SächsVerf), des Anspruches auf Rechtsschutzgleichheit (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf)) und des Anspruches auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf). Das Oberlandesgericht habe den Klageerzwingungsantrag zu Unrecht ohne vorherige lückenschließende Ermittlungen gemäß § 173 Abs. 3 StPO als unzulässig verworfen. Zweck der Darlegungserfordernisse in § 172 StPO sei es, das Gericht in die Lage zu versetzen, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten und Eingaben eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen zu können. Deshalb sei eine aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts erforderlich, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen würde. Seien diese Voraussetzungen erfüllt, dürfe von einem Antragsteller nicht mehr verlangt wer-

den, als mit einer staatsanwaltlichen Ermittlungsakte bei Anklageerhebung vorzulegen wäre. Es könne zwar sein, dass das Oberlandesgericht nach schlüssigem Sachvortrag den hinreichenden Tatverdacht verneine; es sei jedoch willkürlich, den Antrag deshalb als unzulässig zu verwerfen. Das Oberlandesgericht fordere einerseits, dass er ausreichend belege, dass der Beschuldigte „auch in subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Rechtsbeugung verwirklicht“ habe, andererseits werfe es ihm jedoch vor, seine dahingehenden Behauptungen seien rein spekulativ. Ohne Spekulation sei es ihm jedoch nicht möglich darzulegen, welche Erwägungen den beschuldigten Richter zu seiner Entscheidung veranlasst hätten. In dem Antragsvorbringen sei darauf abgestellt worden, dass dem Beschuldigten die Pflicht, eine freiheitsentziehende Entscheidung zu begründen, bekannt gewesen sei. Dass der Richter dies trotz eindeutiger Rechtslage und unmissverständlichen Hinweises nicht getan habe, begründe den hinreichenden Tatverdacht auch in subjektiver Hinsicht.

Die weiteren Darlegungen des Oberlandesgerichts betreffen nicht die Zulässigkeit des Antrages, sondern die Schlüssigkeit des Tatverdachts. Die Feststellung, dass eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung bereits wegen der Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht in Betracht komme, ergebe nur bei einer Entscheidung über den mangelnden Tatverdacht einen Sinn. Das Oberlandesgericht verkürze zudem in willkürlicher Weise das Antragsvorbringen, indem es behaupte, es sei nicht schlüssig mit Tatsachen belegt worden, dass sich der Beschuldigte gegenüber dem Oberlandesgericht geweigert habe, den Unterbringungsbefehl ergänzend zu begründen. Wenn das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 11. März 2008 formuliert habe, der Beschuldigte habe zur Nachholung einer Begründung „Gelegenheit“ gehabt, sich aber gleichwohl dazu „nicht veranlasst gesehen“, belege dies, dass es zwischen dem damaligen Senat und dem Beschuldigten eine Kommunikation gegeben und sich der Richter bewusst gegen eine Reaktion entschieden habe. Der damals zuständige Senat habe festgestellt, dass der Richter nicht nur allgemein, sondern gerade für den Senat für zwei Tage nicht erreichbar gewesen sei und dies auf einer bewussten Entscheidung in Kenntnis der Gründe für die drängenden Nachfragen beruht habe. Der Strafsenat verkenne, dass auch derjenige Richter, der bewusst Anwaltsschreiben in Haftsachen nicht lese oder für Nachfragen eines übergeordneten Gerichts nicht zur Verfügung stehe und sich daher die zur Ergänzung der Begründung drängenden Umstände selbst nicht bekannt mache, billigend in Kauf nehme, Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu begehen. Dass das Bundesverfassungsgericht den zweiten begründeten Unterbringungsbefehl wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung aufgehoben habe, lege es im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts nahe, dass die Nichtbegründung des ersten Unterbringungsbefehls belegen könne, dass ein in der Sache nicht gerechtfertigtes Entscheidungsergebnis vorübergehend habe vertuscht werden sollen.

Das Oberlandesgericht habe zudem in Verkennung des Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit die Maßstäbe für die Zulässigkeit des Klageerzwingungsantrags und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe völlig gleichgesetzt, ohne die Schwierigkeit, den Umfang und die oberinstanzlich völlig ungeklärten Anforderungen an den Nachweis des richterlichen Rechtsbeugungsvorsatzes im Zusammenhang mit begründungslos gebliebenen Haftentscheidungen zu berücksichtigen. Auch das gewaltige Machtgefälle zwischen ihm und der angegriffenen Justiz sei unberücksichtigt geblieben. Angesichts dieses Machtgefälles und seiner gesundheitlichen so-

wie intellektuellen Defizite hätte das Oberlandesgericht erwägen müssen, dass offensichtlich nur im Falle einer durch Beiordnung und Prozesskostenhilfe zu gewährleistenden anwaltlichen Unterstützung überhaupt für ihn die Chance hätte eröffnet werden können, einen erfolgversprechenden Klageerzwingungsantrag zu formulieren. Das Oberlandesgericht habe als erstes Gericht in Deutschland entschieden, dass für die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass mit Haftangelegenheiten befasste Richter wüssten, dass Haftentscheidungen schriftlich zu begründen seien und dass nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden könne, dass Haftbeschwerden von Richtern überhaupt mit der gebotenen Sorgfalt beachtet würden. Aufgrund dieser Umstände hätte das Gericht die Erfolgsaussichten des Klageerzwingungsverfahrens als offen ansehen müssen.

Bei der Ablehnung des Befangenheitsantrages habe das Oberlandesgericht die eigentliche Problematik verfehlt und ein willkürliches Verständnis vom Anspruch auf den gesetzlichen Richter walten lassen. Es sei nicht um die prozessuale Vorbefasstheit der Richterin gegangen, sondern um deren Verstrickung in das durch den Beschuldigten mit dem Rechtsbeugungsvorwurf behaftete Unrecht. Ungeachtet der fehlenden Begründung des ersten Unterbringungsgebefehls hätten auch die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht vorgelegen. Deshalb habe das Bundesverfassungsgericht den zweiten begründeten Unterbringungsgebefehl aufgehoben. Diese Aufhebung spiele für die Beurteilung des Schweregrades der dem Beschuldigten vorgeworfenen Verfahrensverletzung im Zusammenhang mit dem ersten Unterbringungsgebefehl keine lediglich völlig untergeordnete Rolle. Die abgelehnte Richterin habe bei der Würdigung des Rechtsbeugungsvorwurfs gegen den beschuldigten Richter gleichsam ihre eigene aufgehobene Entscheidung in strafrechtlich relevanter Hinsicht mit bewerten müssen. Dass die Richterin sich selbst in die Nähe des Rechtsbeugungsvorwurfs rücke, sei nicht zu erwarten gewesen. Es könne daher von ihm nicht erwartet werden, im Hinblick auf die Richterin nicht die Besorgnis zu hegen, sie könne im Verfahren parteiisch sein.

Die beantragte einstweilige Anordnung sei selbst um den Preis der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlich, weil eine Strafverfolgung nur bei Nichteintritt der Verjährung möglich sei. Die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahren sei nicht kalkulierbar und es sei nicht sicher, dass die Justiz des Freistaates Sachsen eine positive Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unverzüglich umsetze. Denn wenn ausweislich der Entscheidung des Oberlandesgerichts – angeblich – keinesfalls selbstverständlich davon ausgegangen werden könne, dass Richter Haftbeschwerden mit der gebotenen Sorgfalt läsen, könne wohl auch nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass Richter, die diese Rechtsauffassung verträten, aufhebende Verfassungsgerichtsentscheidungen mit der gebotenen Sorgfalt beachten würden. Dem könne nur durch eine verjährungshemmende Maßnahmen anordnende einstweilige Anordnung vorgebeugt werden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen. Hierauf hat der Beschwerdeführer erwidert.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit der Beschwerdeführer die Verletzung seines Anspruches auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) rügt. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde genügt den Begründungsanforderungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG nur, soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), der Rechtsweggarantie (Art. 38 Satz 1 SächsVerf.) und der Rechtsschutzgleichheit (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip) rügt. Die Möglichkeit der Verletzung des Anspruches auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) ist dagegen nicht hinreichend dargelegt.
  - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 – Vf. 42-IV-09; st. Rspr.).
  - b) Soweit der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts verletze Art. 78 Abs. 1 S. 1 SächsVerf, weil der gegen die Vorsitzende Richterin eingereichte Befangenheitsantrag mit fehlerhafter Begründung zurückgewiesen worden sei, hat der Beschwerdeführer die mögliche Verletzung dieses Grundrechtes nicht substantiiert dargelegt.
    - aa) Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter wird durch die Entscheidung eines Gerichts, an der ein zuvor erfolglos abgelehnter Richter mitgewirkt hat, erst dann verletzt, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen Erwägungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. November 2004 – Vf. 76-IV-03; vgl. zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gleichlautenden Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 182/09 – juris Rn. 10; BVerfGE 29, 45 [48 f.] m.w.N.). Ob die Maßnahme oder Entscheidung eines Gerichts auf Willkür beruht, lässt sich nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles feststellen. Von Willkür kann aber nur dann die Rede sein, wenn die Entscheidung eines Gerichts sich bei der Auslegung und Anwendung einer Norm so weit von dem sie beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer Umstände darzulegen hat, die es über eine mögliche Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens hinaus als möglich erscheinen lassen, dass die Rechtsanwendung oder das Verfahren mit den Vorgaben in der Sächsischen Verfassung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen oder sonst offensichtlich



unhaltbar sind (vgl. BVerfG, a.a.O.; SächsVerfGH, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – Vf. 97-IV-09, st. Rspr.). Willkür liegt dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Von einer willkürlichen Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2009 – Vf. 66-IV-09; st. Rspr.).

bb) Die Rüge des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe bei seiner Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs in Verkennung der eigentlichen Problematik auf eine mögliche Befangenheit der Vorsitzenden wegen ihrer Mitwirkung an der Senatsentscheidung vom 10. April 2004 zum Unterbringungsbefehl vom 14. März 2008 abgestellt, während es um deren Verstrickung in die gerügte Rechtsbeugung gehe, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Beschwerdeführer setzt sich hiermit in Widerspruch zu seinem Befangenheitsantrag, in dem er die Besorgnis der Befangenheit ausschließlich auf die Mitwirkung der Vorsitzenden an eben dieser Entscheidung gestützt hat. Auch lässt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkennen, inwiefern sich die Vorsitzende durch ihre Mitwirkung an der gerichtlichen Bestätigung des zweiten – begründeten – Unterbringungsbefehls in den als Rechtsbeugung gerügten Erlass des ersten – unbegründeten – Unterbringungsbefehls verstrickt haben sollte, an dem sie nicht beteiligt war. Schließlich setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise mit der Argumentation des Oberlandesgerichts auseinander, wonach Gegenstand des Klageerzwingungsverfahrens nicht die – vom Gericht rechtsirrig bestätigte – zweite Unterbringungsanordnung ist, sondern entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers nur der begründungslose erste Unterbringungsbefehl.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, bleibt sie in der Sache ohne Erfolg.

a) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf und aus Art. 38 Satz 1 SächsVerf. Die Entscheidung ist nicht willkürlich ergangen. Dem Beschwerdeführer wurde der Rechtsweg nicht in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert.

aa) Soweit das Oberlandesgericht eine Darlegung von Tatsachen zum Beweis dafür gefordert hat, dass sich der Beschuldigte bewusst und in schwerwiegender Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers von Recht und Gesetz entfernt hat, wurden die an die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht überdehnt. Die Sichtweise des Oberlandesgerichts steht im Einklang mit verbreiteter obergerichtlicher Rechtsprechung und Literatur, wonach für einen zulässigen Antrag eine Sachdarstellung notwendig ist, aus der ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten eine Schlüssigkeitsprüfung erfolgen kann (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 23. März 2009 – 1 Ws 4/09 – juris Rn. 7; OLG Celle NJW 2008, 2202; OLG Hamm, Beschluss vom 20. September 2007 – 3 Ws 230/07, 3 Ws 231/07 – juris Rn. 9; BayVGH BayVBl 2001, 746; OLG Karlsruhe

NStZ-RR 2001, 112 [113]). Der Antragsteller muss hierfür die Tatsachen vollständig angeben, aus denen sich die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale einer Straftat in objektiver und subjektiver Hinsicht ergibt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 1993 – 2 Ws 538/93, 2 Ws 539/93 – juris; OLG Koblenz NStZ-RR 2007, 317; Graalman-Scheerer in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Bd. 5, §§ 151-212b, § 172 Rn. 150; Schmid in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 172 Rn. 34). Diese Vorgaben für Form und Inhalt des Klageerzwingungsantrags sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 54-IV-05). Sie sollen die Oberlandesgerichte vor einer Überlastung durch unsachgemäße und nicht hinreichend substantiierte Anträge bewahren. Da von der Erfüllung der formellen Anforderungen die Gewährung des Rechtsschutzes (Art. 38 Satz 1 SächsVerf.) abhängt, dürfen die Formerfordernisse nicht weiter gehen, als es durch diesen Zweck geboten ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 54-IV-05; BVerfG, Beschluss vom 4. September 2008 – 2 BvR 967/07 – juris Rn. 11 f.; BVerfGK 10, 244 [247]).

bb) Das Oberlandesgericht ist im vorliegenden Fall bei der Anwendung der Zulässigkeitskriterien des Klageerzwingungsantrages über diesen Zweck nicht hinausgegangen.

(1) Rechtsbeugung kann auch durch den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden (vgl. BGH NStZ 2010, 92; BGHSt 42, 343 [344]). Die bloße Unvertretbarkeit oder die objektive Willkürlichkeit einer Entscheidung ist für sich allein jedoch nicht ausreichend, um den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung zu erfüllen (BGHSt 41, 247 [251 f.]). Vielmehr enthält der objektive Tatbestand ein normatives Element und soll nur Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt (vgl. BGH NStZ 2010, 92). Bei Verfahrensverstößen ist erforderlich, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet wurde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss (BGHSt 42, 343 [346, 351]; BGH NStZ-RR 2001, 243 [244]). Eine solche konkrete Gefahr besteht jedenfalls dann, wenn der Richter gegen Verfahrensvorschriften verstößt, um zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre, und er damit aus sachfremden Erwägungen gezielt zum Vorteil oder Nachteil einer Partei handelt (vgl. BGHSt 42, 343 [351]).

(2) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht in dem Klageerzwingungsantrag des Beschwerdeführers keinen hinreichenden Tatsachenvortrag für eine bewusste und schwerwiegende Entfernung des Beschuldigten von Recht und Gesetz gezielt zum Nachteil des Beschwerdeführers gesehen hat. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, aus der fehlenden Begründung des ersten Unterbringungsbefehls lasse sich trotz der späteren Aufhebung des die nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnenden Urteils und des zweiten Unterbringungs-

befehls nichts für eine bewusste Abkehr des Beschuldigten von Recht und Gesetz zum Nachteil des Beschwerdeführers herleiten, hält verfassungsrechtlicher Prüfung stand. Denn die vom Beschuldigten geleitete Strafkammer hat in dem ersten Unterbringungsbefehl auf das zuvor verkündete Urteil Bezug genommen, in dem sie die Voraussetzungen der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als gegeben erachtet hat, und hat den zweiten Unterbringungsbefehl ausführlich begründet. Zudem würde allein die bloße Unvertretbarkeit oder objektive Willkürlichkeit einer Entscheidung den Tatbestand der Rechtsbeugung nicht erfüllen. Aufgrund dieser Umstände ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht der unzureichend begründeten Nichtabhilfeentscheidung – trotz des Hinweises auf die erforderliche Begründung in der Beschwerde – keine indizielle Bedeutung für ein gezieltes Handeln zum Nachteil des Beschwerdeführers beigemessen hat, zumal die Strafkammer diese Entscheidung mit einer – wenn auch nur formelhaften – Begründung versehen hat. Das Oberlandesgericht hat die Anforderungen an die Zulässigkeit des Klageerzwingungsantrages auch nicht dadurch überdehnt, dass es die Nichterreichbarkeit des Beschuldigten für das Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren nicht als ausreichend erachtet hat, ein von sachfremden Erwägungen getragenes Handeln zu Lasten des Beschuldigten zu belegen.

Wenn das Oberlandesgericht dem Vorbringen des Beschwerdeführers in nicht zu beanstandender Weise bereits keine hinreichenden Tatsachen zum Beleg der subjektiven Komponenten des Rechtsbeugungstatbestands entnommen hat, ist verfassungsrechtlich gegen die Annahme, einer Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung stehe die Sperrwirkung des § 339 StGB entgegen, nichts zu erinnern. Eine Bestrafung wegen eines weiteren bei der Leitung einer Rechtssache verwirklichten Delikts ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 339 StGB gegeben sind (BGHSt 10, 294 [298]).

- cc) Das Oberlandesgericht hat auch frei von Willkür davon abgesehen, gemäß § 173 Abs. 3 StPO zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Ermittlungen anzuordnen. Solche sind geboten, wenn der Ermittlungsstand weder die Verwerfung des Antrages noch die Anweisung zur Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigt (Schmid in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 173 Rn. 3). Da das Gericht dem Antrag des Beschwerdeführers in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise keine hinreichenden Tatsachen zum Beleg der subjektiven Komponenten des Rechtsbeugungstatbestandes entnommen hat und weitere Sachaufklärung nicht zu erwarten war, war es auch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, weitere Ermittlungen anzuordnen.
- b) Der angegriffene Beschluss verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf Rechtsschutzgleichheit aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf), soweit darin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist.

- aa) Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf) gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08; st. Rspr.). Die Rechtsverfolgung eines unbemittelten Prozessbeteiligten soll im Vergleich zu einem bemittelten Beteiligten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Danach ist es zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Der Entscheidungsspielraum, der den Fachgerichten bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht zukommt, ist jedoch überschritten, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 4-IV-06).
- bb) Das Oberlandesgericht hat dem Beschwerdeführer die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ohne an die Erfolgsaussichten seiner Rechtsverfolgung überhöhte Anforderungen zu stellen. Es hat die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer keine hinreichenden Tatsachen zum Beleg der subjektiven Komponenten des Rechtsbeugungstatbestands vorgetragen hat. Es hat damit weder eine schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfrage im Prozesskostenhilfverfahren entschieden noch eine unzulässige Beweisantizipation vorgenommen oder eine komplexe Beweiswürdigung in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagert. Das Oberlandesgericht hat die Anforderungen auch nicht deshalb überspannt, weil es den Prozesskostenhilfeantrag nicht dahingehend ausgelegt hat, dass er zulässig ist und damit sachlich Erfolg haben kann. An die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages einer unbemittelten Partei dürfen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, damit nicht schon aus formalen Gründen der Weg zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe und damit zu einem rechtskundigen Beistand abgeschnitten wird. Das Gericht hat daher einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Möglichkeit so auszulegen, dass er sachlich Erfolg haben kann, zumindest jedoch nicht aus formalen Gründen abgelehnt wird (vgl. BVerfG StV 1996, 445 f.). Eine Möglichkeit, den mit dem Klageerzwingungsantrag verbundenen Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers dahingehend auszulegen, dass sich daraus die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Rechtsbeugung ergeben, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht aufgezeigt. Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, das Oberlandesgericht habe bei der Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und das Machtgefälle zwischen ihm und der Justiz nicht berücksichtigt, kann dies eine Verletzung der Rechtsschutzgleichheit nicht begründen, weil das Oberlandesgericht bereits die vorrangig zu klärende Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint hat.

**III.**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i. V. m. § 32 Abs. 1 BVerfGG ist abzulehnen, weil dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen ist, dass eine vorläufige Regelung durch eine einstweilige Anordnung dringend geboten ist. Es ist unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen der Rechtsbeugung von 5 Jahren und der Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB von 10 Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 und 4 StGB) nicht ersichtlich, dass ohne eine einstweilige Anordnung die unterstellte Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache nicht erreichbar ist. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es könne nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass Richter aufhebende Verfassungsgerichtsentscheidungen mit der gebotenen Sorgfalt beachten würden, entbehrt jeder Grundlage.

**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute